

LU_GERICHTE V 11 193 vom 9. Mai 2012

LU Gerichte, 2012-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_V_11_193

FR: LU_GERICHTE V 11 193 du 9 mai 2012

IT: LU_GERICHTE V 11 193 del 9 maggio 2012

Regeste

Die mit Raumplanungsmassnahmen betrauten Behörden haben den raumordnungsrelevanten Sachverhalt abzuklären. Im Falle einer drohenden Beeinträchtigung von Fruchtfolgeflächen zufolge einer Einzonung von Landwirtschaftsland in eine Bauzone - i.c. von der Landwirtschaftszone in die Zone für Sport- und Freizeitanlagen - haben die Behörden festzustellen, ob und gegebenenfalls inwieweit Land beansprucht wird, das die Qualität von Fruchtfolgeflächen aufweist. Die Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen setzt den Nachweis überwiegender Interessen an der Einzonung voraus. Die Erstellung einer Golfanlage führt zu einem starken Eingriff in den Lebensraum Boden und gefährdet die Bodenfruchtbarkeit. Den erheblichen öffentlichen Interessen an der Erhaltung der Fruchtfolgeflächen kommt im Rahmen der Interessenabwägung hohe Bedeutung zu. Ferner haben die Kantone das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) "rechtzeitig" - d.h. noch vor der Planungsmassnahme - darüber zu informieren, falls Fruchtfolgeflächen von mehr als drei Hektaren vermindert werden sollen. Verspätet ist die Orientierung in einem Zeitpunkt, in dem es dem ARE verwehrt ist, der Einzonung in effektiver Weise Widerstand entgegen zu setzen. | Raumplanung

Erwägungen

E. 9

Nach dem Gesagten basiert der angefochtene Entscheid in verschiedener Hinsicht auf einer unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (E. 7 und 8; § 152 lit. a VRG). Damit erweist sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als begründet. Sie ist gutzuheissen, und die Streitsache ist an den Regierungsrat zur Abklärung und neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen (§ 140 Abs. 2 VRG). An dieser Stelle bleibt anzumerken, dass Begehren, die auf eine abschliessende materielle Beurteilung der Streitsache vor Verwaltungsgericht zielten, unbehelflich sind, weil der Regierungsrat bislang davon abgesehen hat, die vom Golfplatzprojekt tangierten Grundeigentümer im Rahmen der Behandlung der Verwaltungsbeschwerden gegen den umstrittenen Teilzonenplan als Gegenparteien in das Verfahren einzubeziehen. Ein solcher Einbezug kann im Prozess vor Verwaltungsgericht nicht erstmals erfolgen, dies umso weniger, als das Gericht - als zweite Rechtsmittelinstanz - über eine Kognition verfügt, die Ermessen nicht einschliesst (E. 4a und b). Damit muss es in diesem Rechtsmittelverfahren sein Bewenden haben.

E. 10

Kostenfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.